

Satzung des Marktes Dietmannsried über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 28. November 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Friedhofsbenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt für den Erwerb des Nutzungsrechtes für volle Laufzeit (= Ruhefrist gemäß § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes) für

a) Einzelgräber für Kinder bis 7 Jahre	200,00 €
b) Einzelgräber	500,00 €
c) Doppelgräber	700,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen)	900,00 €
je weiterer Grabplatz	200,00 €
e) Urnengräber	350,00 €
f) Urnengräber in einer Urnengrabanlage	350,00 €
g) eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab	300,00 €

(2) Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine Bestattung vorgenommen und ist dadurch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern, wird die Grabgebühr anteilig für den Zeitraum der Verlängerung berechnet.

**§ 5
Friedhofsbenutzungsgebühren**

(1) Pro Grab und Jahr werden folgende Friedhofsbenutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergrab	22,50 €
b) Einzelgrab	22,50 €
c) Doppelgrab	45,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen)	55,00 €
für jeden weiteren Grabplatz	12,00 €
e) Urnengrab	22,50 €
f) Urnengrab in einer Urnengrabanlage	22,50 €
g) Urnengemeinschaftsgrab	12,00 €

(2) Die Friedhofsbenutzungsgebühr wird im Falle von Abs. 1 Buchstabe f) und g) für die Dauer des Nutzungsrechts in einem Betrag im Voraus erhoben.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen für

1. die Tätigkeit des Friedhofswärters pro Sterbefall	110,00 €
2. die Tätigkeit des Leichenträgers, je Träger	30,00 €
3. die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofs	
a) des Leichenhauses (einschließlich Mindestdekoration) pro angefangenem Tag und Sterbefall	40,00 €
b) der Aufbahrungs-Kühlvitrine pro angefangenem Tag	20,00 €

4. Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) je Grabstelle	
a) bei Erdbestattungen – Normaltiefe	600,00 €
b) bei Urnenbestattungen	130,00 €
c) bei Kinderbestattungen bis 7 Jahre	400,00 €
5. Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen	
a) Ausgrabung	75,00 €
Wiederbeisetzung in einem Erdgrab	75,00 €
b) Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist im Sinne von § 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung	75,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für:	
a) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €
b) das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes	10,00 €
c) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	40,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Dietmannsried vom 02. August 2019 außer Kraft.

Dietmannsried, den 28. November 2023

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres
Erster Bürgermeister